

067 – ÖR – I

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammthorwall 13
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht aus 11
fortlaufend nummerierten Seiten.
Es wird gebeten, die Vollständigkeit des
Textes vor der Bearbeitung zu prüfen.
Der Aufgabentext ist mit Ihrer GPA-
Nummer zu versehen und zusammen mit
der Bearbeitung abzugeben.



Bundespolizeidirektion
Bad Bramstedt

An
Frau Dr. Pollmann
Justizariat
im Haus, Zi. A389

ANSCHRIFT: Raaberg 6
24576 Bad Bramstedt
Tel.: 04192 5020

INTERNET: www.bundespolizei.de

BEARBEITET VON: Marquardt
TELEFON: 04192 – 5020 – 100
TELEFAX: 04192 – 5021 – 00
E-MAIL: marquardt@polizei.bund.de

DATUM: Bad Bramstedt, 05.12. 2016
AKTENZEICHEN: SB32 – 161400 – 126/16

Sehr geehrte Frau Dr. Pollmann,

wie besprochen, übermittle ich Ihnen zur rechtlichen Prüfung das Widerspruchsschreiben von Rechtsanwalt Steffek für seinen Mandanten Polizeihauptmeister (PHM) Meißner (**Anlage 1**). PHM Meißner ist am Hamburger Flughafen eingesetzt und wehrt sich gegen das Verbot, während der Dienstzeit Ohrschmuck zu tragen. Den konkreten Sachverhalt entnehmen Sie bitte dem Widerspruchsschreiben, dieser ist – so die Bestätigung der Kollegen aus der uns nachgeordneten, zuständigen Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg – dort zutreffend widergegeben. Die Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg hat dem Widerspruch nicht abgeholfen.

Das ausgesprochene Verbot fußt auf dem Erlass B II 1 – 652 100/120 des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 12. Mai 2006, den ich beifüge (**Anlage 2**).

Ich bitte Sie um Beachtung der folgenden Punkte/Fragen:

- Es ist zutreffend, dass die Bundespolizeibeamten umsonst mit der Deutschen Bahn zu ihrem Dienstort fahren dürfen, wenn sie Uniform tragen. Es steht ihnen aber frei, in zivil mit der Deutschen Bahn anzureisen, dann müssen sie allerdings eine Fahrkarte lösen. PHM Meißner kann also während seiner Fahrt zum Dienstort ohne Beschränkungen seinen Ohrstecker tragen, sofern er in zivil mit der Deutschen Bahn (oder mit irgendeinem anderen Verkehrsmittel) anreist.
- Wie PHM Meißner bereits mündlich erläutert wurde, stehen bei dem Verbot, im Dienst Ohrschmuck zu tragen, nicht eigene ästhetische Vorstellungen der Dienstvorgesetzten oder Sicherheitsbedenken im Vordergrund. Es geht im Sinne der

Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bundespolizei allein darum, durch ein gepflegtes Äußeres der Bundespolizeibeamtinnen und -beamten die größtmögliche Akzeptanz der für die Bundespolizei handelnden Beamten zu erreichen, und zwar in möglichst allen Bereichen der Bevölkerung. Die Einschätzung, welches Erscheinungsbild in der Bevölkerung akzeptiert wird, muss aus meiner Sicht der Dienstherr vornehmen, ohne dass diese einer strengen (gerichtlichen) Kontrolle unterliegen kann. In Umsetzung des o.g. Erlasses des BMI bin ich – ebenso wie POR Klein – der Auffassung, dass Ohringe und Ohrstecker bei männlichen Polizeibeamten nach wie vor in nennenswerten Teilen der Bevölkerung und gerade bei älteren Menschen zu einer Beeinträchtigung der Akzeptanz führen können.

- Ich füge eine Studie der Fachschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern aus dem Januar 2010 bei, die u.a. zum Thema Akzeptanz von Ohrringen bei männlichen Polizeibeamten empirische Daten gesammelt hat (**Anlage 3**). Weiteres empirisches Material zu dem Thema steht uns nicht zur Verfügung. Ich bezweifle auch, dass der Dienstherr rechtlich verpflichtet ist, derartiges empirisches Material – etwa in Form von Meinungsumfragen – zu erheben und vorzulegen.
- Für den Fall, dass sich der Erlass des BMI als rechtswidrig herausstellt, frage ich mich, ob wir als dem BMI untergeordnete Behörde überhaupt befugt sind, den Erlass nicht anzuwenden, oder ob der Sachverhalt vorab innerhalb der Bundespolizei – etwa bei meinem Vorgesetzten im Bundespolizeipräsidium Nord – zu überprüfen wäre.
- Bis zu dem BMI-Erlass vom 12. Mai 2006 war allen (männlichen und weiblichen) Bundespolizeibeamten das Tragen von Ohrschmuck ausnahmslos untersagt.

Falls Ihre rechtliche Prüfung dies zulässt, würde ich die Entscheidung von POR Klein bestätigen. Dies allerdings nur, wenn ich diese Entscheidung ohne weiteren Aufwand „gerichtsfest“ treffen kann. Ich bin nicht bereit, anlässlich dieses Verfahrens Meinungsumfragen o.ä. zum Erscheinungsbild unserer Beamten in Auftrag zu geben.

Ihre Rechtsauffassung zu den Erfolgsaussichten des Widerspruchs teilen Sie mir bitte in einem umfassenden Gutachten mit. Falls sich der BMI-Erlass und die Weisung von POR Klein als rechtswidrig bzw. als nicht „gerichtsfest“ herausstellen, bitte ich um Ihre Handlungsempfehlungen für das ggf. erforderliche weitere Vorgehen innerhalb der Bundespolizei. Bitte entwerfen Sie auf Grundlage Ihrer Rechtsauffassung den Widerspruchsbescheid – unabhängig davon, ob ggf. vor Erlass des Widerspruchsbescheids noch behördeninterne Schritte notwendig sind. Wie besprochen, werden Sie mir dankenswerter Weise das Gutachten und den Entwurf des Widerspruchsbescheids bis zum **12. Dezember 2016** zukommen lassen.

gez.: Marquardt,
Präsident der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt

Anlagen: Widerspruchsschreiben vom 28. November 2016 (**Anlage 1**)

Erlass B II 1 – 652 100/120 des BMI vom 12. Mai 2006 (**Anlage 2**)

Studie der Fachschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern:
Akzeptanz verschiedener polizeilicher Erscheinungsbilder in der Bevölkerung,
Januar 2010 (**Anlage 3**)

ANLAGE 1

Dr. Lagemann und Partner

Rechtsanwälte

Dr. Lagemann und Partner, Große Bleichen 8, 20354 Hamburg

An die
Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg
Flughafenstraße 131
22335 Hamburg

**BUNDESPOLIZEI
EINGANG:
29. Nov. 2016**

DR. PETER LAGEMANN
HENNING SCHLÜTER
ROBERT STEFFEK
DR. JAKOB KELLER
SUSANNE DEBLER
HELGA M. SCHÜTZ, LL.M.

20354 Hamburg
Große Bleichen 8
Telefon (040) 45 46 45 – 0
Telefax (040) 45 46 45 – 200

28. November 2016

Unser Zeichen: DE/234/st

Namens und in Vollmacht meines Mandanten

Torsten Meißner, Walsroder Straße 25, 29614 Soltau,

Widerspruchsführer

erhebe ich

WIDERSPRUCH

gegen die durch den Inspektionsleiter der Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg, Herrn Polizeioberst (POR) Klein, am 10. November 2016 meinem Mandanten gegenüber ausgesprochene Weisung, während der Dienstzeit keinen Ohrschmuck zu tragen.

BEGRÜNDUNG

I.

Mein Mandant, Polizeihauptmeister (PHM) Meißner, ist seit dem Jahr 1997 Bundespolizeibeamter und seit dem 16. Juli 2011 als Kontroll- und Streifenbeamter bei der Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg eingesetzt.

Am 10. November 2016 erteilte der zuständige Inspektionsleiter der Bundespolizeiinspektion für den Flughafen Hamburg, Herr POR Klein, die dienstliche Weisung, dass mein Mandant während der Dienstzeit keinen Ohrschmuck und insbesondere nicht seinen 3mm großen Ohrstecker zur Uniform tragen darf.

Mein Mandant hatte bereits bei Beginn seines Einsatzes als Beamter auf dem Hamburger Flughafen im Juli 2011 einen ca. 3mm großen, unauffälligen Ohrstecker getragen, diesen aber zunächst auf Bitten des damaligen stellvertretenden Inspektionsleiters, Herrn POR Carb, für die Dauer der

Dienstzeit entfernt. Seit etwa August dieses Jahres trägt mein Mandant den Ohrstecker wieder regelmäßig im Dienst.

Im September 2016 wies der unmittelbare Dienstvorgesetzte meines Mandanten, Polizeihauptkommissar (PHK) Leitner, meinen Mandanten erstmals darauf hin, dass nach dem Erlass B II 1 – 652 100/120 des Bundesministeriums des Innern vom 12. Mai 2006 das Tragen von Schmuck einschließlich Ohrschmuck für Bundespolizeibeamtinnen und –beamte grundsätzlich untersagt sei und dass Ausnahmen lediglich für Bundespolizeibeamtinnen vorgesehen seien.

Nachdem mein Mandant den Ohrstecker weiter trug, erteilte ihm der Inspektionsleiter der Bundespolizeidirektion Flughafen Hamburg, POR Klein, am 10. November 2016 mündlich die dienstliche Weisung, ab sofort das Tragen jeglichen Ohrschmucks zu unterlassen.

Den Ohrstecker hatte mein Mandant vor seinem Einsatz auf dem Hamburger Flughafen an zahlreichen früheren Dienststellen getragen, ohne dass es jemals zu Beanstandungen gekommen wäre.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig. Im gerichtlichen Verfahren wäre gegen die Weisung eine Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO statthaft, da es sich bei der Weisung um einen Verwaltungsakt handelt. Die Weisung betrifft meinen Mandanten nicht ausschließlich in seiner Stellung als Beamter, sondern sie betrifft auch seinen persönlichen Lebensbereich. Denn die Weisung bezieht sich nicht zuletzt auch auf die Anreise meines Mandanten zu seinem Dienort am Flughafen Hamburg mit der Deutschen Bahn. Diese (unentgeltliche) Anreise muss mein Mandant in Uniform antreten. Auch auf dieser Anreise, also vor Dienstantritt, darf er nach der Weisung vom 10. November 2016 zur Uniform den Ohrstecker nicht tragen, so dass die Weisung auch Außenwirkung zeitigt.

2. Der Widerspruch ist auch begründet. Die Weisung, während der Dienstzeit keinen Ohrschmuck zu tragen, ist ebenso wie der zugrunde liegende Erlass des Bundesinnenministeriums rechtswidrig und verletzt meinen Mandanten in seinen Rechten.

a) Es liegt ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG vor.

Das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit gilt auch im Beamtenverhältnis. Dieses Recht wird durch das pauschale Verbot, den Ohrstecker während der Dienstzeit zu tragen, ohne erkennbare Rechtfertigung beschränkt.

Es ist nicht zu erkennen, dass der kleine Ohrstecker meinem Mandanten die Diensterfüllung erschwert. Die Anweisung kann sich insbesondere nicht auf Sicherheitsbedenken berufen: Denn es ist wenig einleuchtend, warum kleine Ohrstecker bei Polizeibeamtinnen offensichtlich kein Problem darstellen sollen, bei männlichen Beamten dagegen schon. Es ist zudem heute in der Bevölkerung allgemein akzeptiert, dass auch Männer Ohrschmuck tragen, jedenfalls in Form von kleinen Ohrsteckern, ohne dass sie hierdurch einen Ansehensverlust erleiden würden. Polizeivollzugsbeamte bilden hier keine Ausnahme.

Beweis: Sachverständigengutachten

Insoweit wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10. Januar 1991 (Az.: 2 BvR 550/90) verwiesen, in dem das BVerfG zwar ein allgemeines Verbot von Ohrschmuck bei

männlichen Zollbeamten aus dem Jahr 1983 als „noch hinnehmbar“ akzeptiert, gleichzeitig aber ausgeführt hat:

„Da das Verbot des Tragens von Ohrschmuck zur Dienstkleidung auf der Einschätzung des Dienstherrn von der allgemeinen Anschauung über männliche Dienstkleidungsträger mit Ohrschmuck in der Bevölkerung beruht, ist er gehalten, die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse im Auge zu behalten und jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Verbots, wie er sie bei Erlass der Verfügung im Juni 1983 angenommen hat, bei einer möglicherweise gewandelten Anschauung in der Bevölkerung zu dieser Frage noch gegeben sind (...).“

Von Seiten der Dienstvorgesetzten ist meinem Mandanten bisher gar nicht dargelegt worden, ob und wie er die tatsächlichen aktuellen Verhältnisse bezüglich der allgemeinen Akzeptanz polizeilicher Erscheinungsbilder mit Blick auf Ohrschmuck bei männlichen Beamten berücksichtigt hat. Von etwaigen Meinungsumfragen in einem repräsentativen Teil der Bevölkerung ist diesseits nichts bekannt. Dieses verfassungsrechtlich äußert bedenkliche Begründungsdefizit kann nicht zu Lasten meines Mandanten gehen!

Es drängt sich alles in allem der Eindruck auf, dass die Vorgesetzten meines Mandanten lediglich ihre eigenen ästhetischen Vorstellungen durchzusetzen versuchen, weil sie den kleinen Ohrstecker meines Mandanten für unpassend bzw. unschicklich halten. Dies taugt aber nicht als Grundlage für einen Eingriff in die Grundrechte meines Mandanten!

b) Die angegriffene Weisung verstößt zudem gegen die Rechte meines Mandanten aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Denn er wird allein wegen seines Geschlechts schlechter behandelt als seine Kolleginnen, denen das Tragen eines kleinen Ohrsteckers im Dienst ohne Weiteres erlaubt ist. Dies stellt einen Verstoß gegen §§ 7 Abs. 1, 1 AGG dar. Eine Rechtfertigung dafür besteht nicht. Insbesondere ist die Weisung nicht nach § 8 Abs. 1 AGG gerechtfertigt. Es ist nicht ersichtlich, dass es einen zwingenden Grund dafür gibt, dass gerade mein Mandant auf das Tragen eines Ohrsteckers verzichtet, seine Kolleginnen ihre Ohrstecker aber ohne Weiteres tragen dürfen. Insbesondere steht kein Akzeptanzverlust in der Bevölkerung zu befürchten, jedenfalls ist dieser bei männlichen Beamten mit Ohrstecker nicht höher als bei Beamtinnen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter a) verwiesen.

Nach alldem ist

die Weisung vom 10. November 2016 aufzuheben.

Hilfsweise ist

die Weisung dahingehend zu ändern, dass dem Widerspruchsführer lediglich untersagt wird, im Dienst einen Ohrstecker von mehr als 3 mm Größe zu tragen.

Ich beantrage zuletzt,

die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

gez.: Steffek
Rechtsanwalt



ANLAGE 2

Dr. Rüdiger Kass
Abteilungsleiter Bundespolizei

Bundespolizeipräsidium Nord
 Bundespolizeipräsidium Ost
 Bundespolizeipräsidium Mitte
 Bundespolizeipräsidium Süd
 Bundespolizeipräsidium West
 Bundespolizeidirektion
 Bundespolizeiakademie
 Fachhochschule des Bundes für
 öffentliche Verwaltung –
 Fachbereich Bundespolizei –

HAUSANSCHRIFT: Alt-Moabit 101 D
 10559 Berlin

TELEFON: 01888 681-1730
 TELEFAX: 01888 681-0
 E-MAIL: b@bmi.bund.de

DATUM: Berlin, 12. Mai 2006
 AKTENZEICHEN: B II 1 – 652 100/120

Betr.: Erscheinungsbild der Polizeivollzugskräfte der Bundespolizei

I. Allgemeines

Den Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten der Bundespolizei ist bewusst, dass sie als Repräsentanten des Staates besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Vielfach sieht sich die Bundespolizei aufgabenbedingt einem internationalen Publikum gegenüber, das mit besonderer Aufmerksamkeit ihr Auftreten und Handeln beobachtet und vergleicht.

Die Bundespolizeibeamtinnen und –beamten bestimmen durch kompetentes Auftreten und korrektes Äußeres das Bild der Bundespolizei in der Öffentlichkeit. Sie zeigen durch ihr Erscheinungsbild und Auftreten sowohl, wie sie sich selbst sehen, als auch, wie sie von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen werden wollen.

Das äußere Erscheinungsbild der Polizei hat maßgeblichen Einfluss auf das Ansehen und das Vertrauen in der Bevölkerung sowie die Akzeptanz polizeilicher Maßnahmen. Zugleich trägt eine korrekte äußere Erscheinung zur Verbesserung des Arbeitsklimas bei.

Das Tragen der Dienstbekleidung bezweckt ein einheitliches Erscheinungsbild, das den polizeilichen Auftrag der Gewährleistung der inneren Sicherheit glaubhaft verkörpert. Die Einhaltung der Bekleidungsdienstvorschrift als Grundlage des uniformierten Erscheinungsbildes ist ein gemeinsames Anliegen aller Angehörigen der Bundespolizei.

Die grundsätzliche Uniformiertheit bedeutet nicht die Aufgabe jeglicher Individualität. Den Bürgerinnen und Bürgern soll auch vermittelt werden, dass ihnen die Bundespolizeibeamtinnen und – beamten als Menschen und Mitbürger gegenüberstehen.

Es ist aber erforderlich, dass die durch die Uniform bezweckte Erkennbarkeit und Einheitlichkeit nicht durch das Tragen von nicht eingeführten Bekleidungsstücken oder Ausstattungsgegenständen, die abträgliche Gestaltung von Haar- oder Barttracht sowie das Tragen persönlicher Accessoires in Frage gestellt wird.

Das Erscheinungsbild der Polizeivollzugskräfte der Bundespolizei soll daher frei von Übertreibungen sein. Es soll den Erfordernissen der Polizeiarbeit und den Gebrauchsanforderungen der Dienstkleidung wie der persönlichen Ausstattung entsprechen. Im Einzelnen weise ich auf Folgendes hin:

II. Einzelregelungen

1. Gepflegtes Äußeres

Ein sauberes und gepflegtes Erscheinungsbild bei der Berufsausübung entspricht dem grundlegenden Selbstverständnis der Berufsausübung der Polizeivollzugskräfte der Bundespolizei. Der Dienst in Dienstbekleidung ist nicht geeignet, durch übertriebene und auffällige Äußerlichkeiten oder Accessoires persönliche, politische oder andere (Lebens-) Einstellungen aufmerksamkeitswirksam zur Schau zu stellen. Dies wird – auch im Kollegenkreis – als aufdringlich und störend empfunden. Make Up ist deshalb dezent zu verwenden. Die Gestaltung von Fingernägeln muss darüber hinaus einer uneingeschränkten Handhabung/Bedienung der Führungs- und Einsatzmittel Rechnung tragen.

[...]

4. Schmuck

Bundespolizeibeamtinnen und –beamten in Dienstkleidung tragen grundsätzlich keinen sichtbaren Körperschmuck.

Gegen das Tragen von Finger- und Halsschmuck ist nichts einzuwenden, wenn dieser dezent und unauffällig wirkt und nicht zu einer erhöhten Eigen- oder Fremdverletzungsgefahr führt. Sichtbare Piercings, auch Mundpiercings, sind mit dem Erscheinungsbild der Polizeibeamtinnen und –beamten nicht vereinbar und daher nicht zulässig.

Grundsätzlich unbedenklich sind

- für Bundespolizeibeamtinnen das Tragen eines kleineren, maximal 5 mm großen Ohrsteckers bzw. eines maximal 10 mm großen Ohrings je Ohr.
- das Tragen von Fingerringen, Armbändern, Halskette und Armbanduhren, soweit sie keine hervorstehenden Teile aufweisen und von ihnen nach allgemeiner Lebenserfahrung keine erhöhte Eigen- oder Fremdverletzungsgefahr ausgeht.

Das Tragen einer Mehrzahl von Fingerringen - mit Ausnahme von Ehe- und Verlobungsringen –, Armbändern und Halsketten sowie von „Freundschafts“- bzw. „Modebändern“ und Ähnlichem zur Dienstkleidung soll unterbleiben.

Die Bundespolizeibeamtinnen und –beamten entscheiden in diesem Rahmen über eine Eigengefährdung durch das Tragen von Schmuck in eigener Verantwortung.

[...]

7. Anwendungsbereich

[...]

Die Regelungen sind allgemeiner Maßstab in der Bundespolizei.

8. Inkrafttreten

Die Regelung tritt am 15. Mai 2006 in Kraft.

Im Auftrag

gez.: Dr. Kass

ANLAGE 3

FACHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND RECHTSPFLEGE IN BAYERN:

**PROJEKTABSCHLUSSBERICHT ZUM THEMA:
AKZEPTANZ VERSCHIEDENER POLIZEILICHER ERSCHEINUNGSBILDER
IN DER BEVÖLKERUNG,
JANUAR 2010**

[...]

1. Einleitung, Ziel, Sinn und Zweck der Projektarbeit

[...]

Diese Projektarbeit beschäftigt sich vordringlich mit der psychologischen Wirkung von Erscheinungsbildern uniformierter Polizeibeamtinnen und -beamter des Freistaates Bayern auf die Bevölkerung. Hierbei soll sie insbesondere Aufschluss über die Akzeptanz

- bestimmter Haar- und Barttrachten,
- von Tätowierungen, Ohrringen, Piercings, Schmuck usw.,
- der derzeitigen Uniform generell und
- verschiedener Uniformteile, z. B. Cargo-Hose, Jeans usw.

geben.

Des Weiteren soll geklärt werden, welche Bedeutung das äußere Erscheinungsbild der bayerischen Polizei generell für die Bevölkerung hat und ob es sich auf deren Verhalten gegenüber Beamtinnen und Beamten auswirkt.

[...]

4. Umfrage in der bayerischen Bevölkerung

Bei der ersten Projektsitzung [...] einigten sich alle Beteiligten darauf, den Schwerpunkt dieser Arbeit auf das Empfinden von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber uniformierten Polizeibeamtinnen und -beamten zu legen. Damit war klar, dass der zentrale Punkt aller Bemühungen die Durchführung einer möglichst groß angelegten Umfrage sein muss. [...]

4.5 Ergebnisse und Interpretation

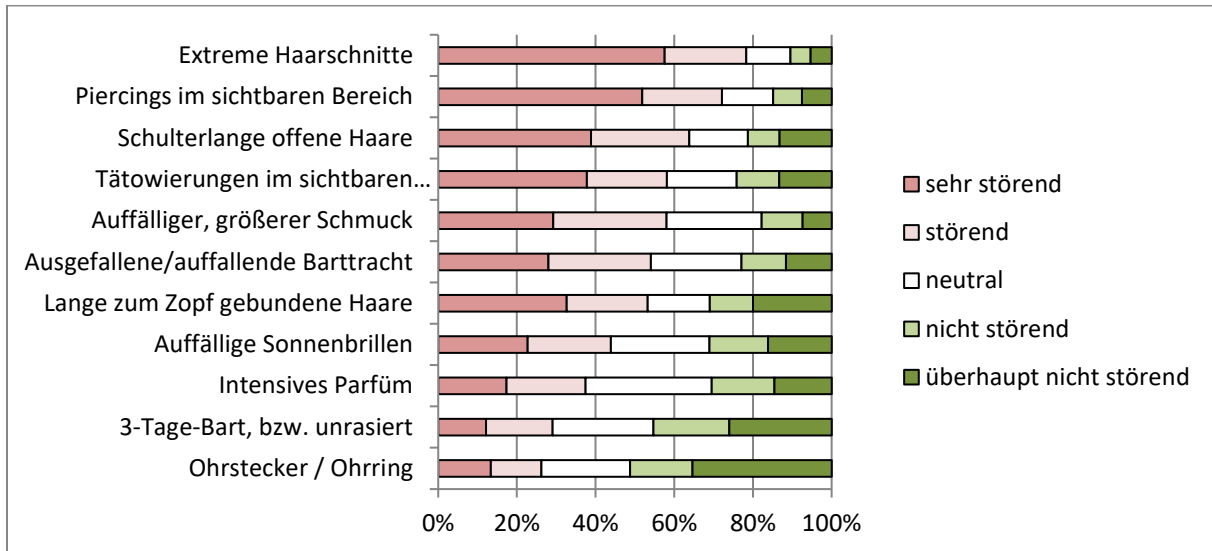
4.5.1 Die Gesamtzahl der eingegebenen Papierfragebögen beträgt **1.583**, die Gesamtzahl der eingegangenen Internet-Umfragebögen **3.005**.

[...]

4.5.4 Einzelfragen

[...]

d) Wie empfinden Sie folgende Erscheinungsbilder bei männlichen, uniformierten Polizeibeamten?



Als Rangliste dargestellt, erreichen die „extremen Haarschnitte“ die stärkste ablehnende Haltung („sehr störend“ bzw. „störend“) mit einem Spitzenwert von 78,3 %. Als am wenigsten störend werden dagegen „Ohrstecker bzw. Ohringe“ empfunden, die Ablehnung („sehr störend“ und „störend“) beträgt hier lediglich 26,3 %.

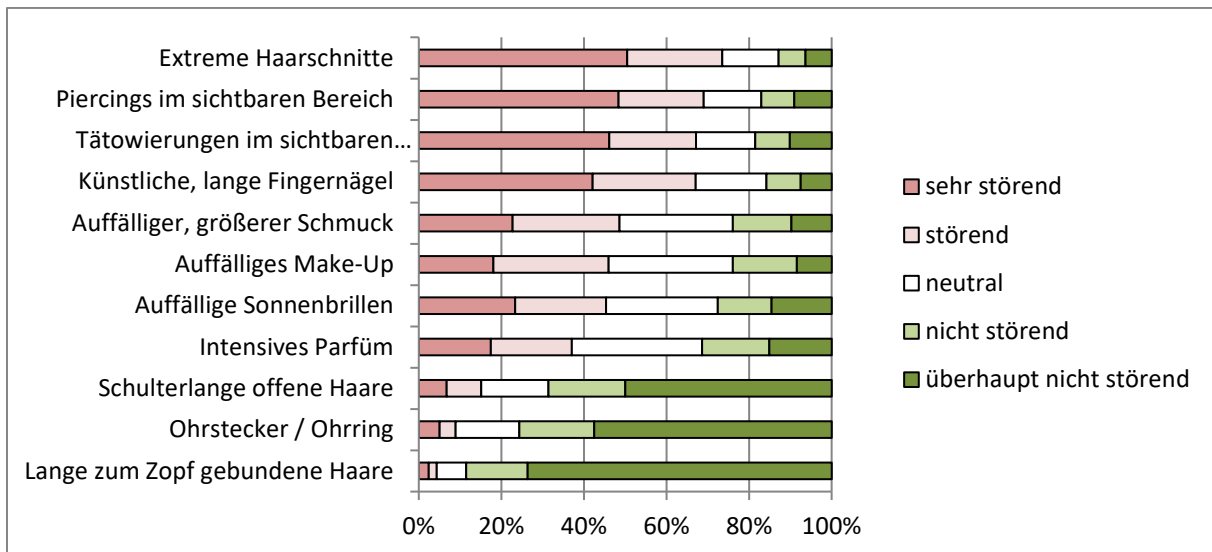
Schulterlange offene Haare finden mit 63,8 % ebenfalls eine große Ablehnung („sehr störend“ bzw. „störend“) bei der Bevölkerung. Diese Ablehnung sinkt auf 53,2 %, wenn diese zum Zopf gebunden werden. Von einer breiten Zustimmung kann jedoch in beiden Fällen nicht gesprochen werden. Hier werden bei der offenen Variante 21,3 % und bei einem Zopf 31 % Zustimmung („weniger“ bzw. „überhaupt nicht störend“) erreicht.

Bei genauerer Betrachtung der **Altersklassen** der Befragten kristallisiert sich heraus, dass die oben beschriebenen ablehnenden Haltungen hinsichtlich der genannten Kriterien mit zunehmendem Alter stärker ausgeprägt sind. Die größte Abweichung gibt es hier beim Kriterium „Tätowierungen im sichtbaren Bereich“, bei dem 53,1 % der bis 25jährigen Befragten gegenüber 73,8 % der über 45jährigen Befragten „sehr störend“ bzw. „störend“ angegeben haben. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei Piercings, auffälligem Schmuck, Sonnenbrillen, intensivem Parfüm und 3-Tage-Bart. Somit könnte man die Einstellung der jüngeren Befragten als „liberaler“ bezeichnen.

Grundsätzlich lässt sich kein großer Unterschied zwischen den Befragten im **ländlichen Raum** (bis 20.000 Einwohner) gegenüber denen im **städtischen Raum** (über 20.000 Einwohner) feststellen. Lediglich die „zum Zopf gebundenen Haare“ werden bei den städtischen Befragten deutlich liberaler gesehen - 46,9 % gegenüber 55,2 % Ablehnung. Diese 8,3 % stellen bei allen Kriterien die höchste Abweichung dar.

Das **Geschlecht** der Befragten hatte nur bedingt Einfluss auf diesen Fragekomplex. So stehen z. B. weibliche Personen einem Ohring bzw. Ohrstecker mit nur 17,3 % Ablehnung gegenüber, während dies bei 31,5 % der männlichen Befragten auf Ablehnung stößt. Des Weiteren werden „Piercings“, „Tätowierungen“ und „lange zum Zopf gebundene Haare“ von Frauen liberaler (jeweils ca. 10 % Abweichung gegenüber den Männern) gesehen.

e) Wie empfinden Sie folgende Erscheinungsbilder bei weiblichen, uniformierten Polizeibeamten?



Als Rangliste dargestellt, erreichen auch bei den Beamtinnen die „extremen Haarschnitte“ die stärkste ablehnende Haltung („sehr störend“ bzw. „störend“) mit einem Spitzenwert von 73,5 %. Als am wenigsten störend werden dagegen „lange, zum Zopf gebundene Haare“ empfunden, die Ablehnung („sehr störend“ bzw. „störend“) beträgt hier lediglich 4,4 %.

Schulterlange offene Haare finden im starken Gegensatz zu den männlichen Beamten mit 15,1 % eine geringe Ablehnung („sehr störend“ bzw. „störend“) bei der Bevölkerung. Mit einer Zustimmung („weniger“ bzw. „überhaupt nicht störend“) von 88,5 % (im Gegensatz zu 31 % bei Männern) bei einem Zopf und 68,6 % (im Gegensatz zu 21,3 % bei Männern) bei offenen Haaren wird hier der deutliche Unterschied zu den männlichen Beamten noch unterstrichen.

Bei genauerer Betrachtung der **Altersklassen** der Befragten kristallisiert sich heraus, dass die oben beschriebenen ablehnenden Haltungen hinsichtlich der genannten Kriterien mit zunehmenden Alter stärker ausgeprägt sind. Die größte Abweichung gibt es hier beim Kriterium „Piercings im sichtbaren Bereich“, bei dem 64,5 % der bis 25jährigen Befragten gegenüber 82,4 % der über 45jährigen Befragten „sehr störend“ bzw. „störend“ angegeben haben. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei Tätowierungen und intensivem Parfum. Damit lässt sich abschließend feststellen, dass die jüngeren Befragten - unabhängig davon, ob es um männliche oder weibliche Polizisten geht - eine liberalere Einstellung zu bestimmten Erscheinungsbildern, insbesondere Piercings und Tätowierungen, haben.

Grundsätzlich lässt sich auch hier kein großer Unterschied zwischen den Befragten im **ländlichen Raum** (bis 20.000 Einwohner) gegenüber denen im **städtischen Raum** (über 20.000 Einwohner) feststellen. Keine der Abweichung ist größer als 7,5 %, insgesamt erscheinen die Angaben der im städtischen Raum lebenden Befragten liberaler.

Zwischen den männlichen und weiblichen Befragten ergeben sich hier keine starken Abweichungen. Extreme Haarschnitte werden von Frauen mit 67,1 % gegenüber Männern mit 77,2 % weniger stark abgelehnt. Diese 10,1 % stellen gleichzeitig die größte Abweichung dar. Des Weiteren stufen Frauen mit 60,8 % gegenüber Männern mit 70,8 % Tätowierungen hier als „weniger“ bzw. „überhaupt nicht störend“ ein. Tendenziell sind die Beurteilungen der männlichen Befragten - unabhängig davon, ob es um männliche oder weibliche Polizisten geht - konservativer.

[...]

Hinweise für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist nach Maßgabe des Auftrags des Präsidenten der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt umfassend zu begutachten. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist einzugehen. Für das weitere Vorgehen ist eine Handlungsempfehlung abzugeben.
2. Der Widerspruchsbescheid ist zu entwerfen. Dieser hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu enthalten. In der rechtlichen Begründung sind Verweise auf konkrete Passagen des Gutachtens zulässig. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht auszuformulieren, es reicht die Angabe des zulässigen Rechtsbehelfs (für Zwecke der Rechtsbehelfsbelehrung ist von einer Zuständigkeit der Hamburger Gerichtsbarkeit auszugehen). Der Widerspruchsbescheid hat eine Kostengrundsatzentscheidung, jedoch keine Kostenfestsetzungsentscheidung zu enthalten.
3. Bearbeitungszeitpunkt ist der **12. Dezember 2016**.
4. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.
5. Das Widerspruchsverfahren ist gebühren- und verfahrenskostenfrei.
6. Der Erlass B II 1 – 652 100/120 des Bundesministeriums des Innern vom 12. Mai 2006 ist formell ordnungsgemäß zustande gekommen, insbesondere wurde er von der zuständigen Stelle erlassen.
7. Es ist zu unterstellen, dass dem Widerspruchsführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen entscheidungserheblichen Umständen gegeben wurde.
8. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen etc.) sind in Ordnung.
9. Die in den Unterlagen abgedruckten Tatsachen sind als richtig anzusehen. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese für die Bearbeitung ohne Relevanz. Wird weiterer Tatsachenvortrag oder eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich gehalten, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden konnten.
10. Auf Normen, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Lösung des Falles nicht an, auch soweit sie im Aufgabentext genannt werden.
11. Bei der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen.
12. Es wird gebeten, die Auflage der in der Klausur benutzten Kommentare anzugeben.